

### 3. Das *Constitutum Constantini* in vorgratianischen Kirchenrechtssammlungen und die Version Papst Leos IX. (Humberts von Silva Candida)

Die ausgedehnte Diskussion im Hoch- und Spätmittelalter um das *Constitutum Constantini* griff selten auf die Vollform zurück: meist wurde das Exzerpt aus dem Dekret Gratians D. 96 c. 14 zitiert, ein *Palea*-Stück, das nach Wortlaut und Umfang Entsprechungen in der gregorianischen Kanonistik besitzt. Zwar hat man wiederholt behauptet, daß es auf Pseudoisidor zurückgehe, aber bislang ist die Frage nur ungenügend geprüft worden<sup>90</sup>).

In der Tat beginnt die kanonistische Tradition mit Pseudoisidor. Denn zunächst war es die Kurzform der pseudoisidorischen Handschriftenklasse A 2, die in eine systematische Kirchenrechtssammlung übergang: der Verfasser der um 890 entstandenen *Collectio Anselmo dedicata* hat Teile der *Confessio* des *Constitutum Constantini* in sein achttes Buch gestellt (VIII, 12—14, 24), das vornehmlich den Glaubensdingen zugedacht ist und wohl wegen seines paränetischen Charakters ein nur schwaches Nachleben gefunden hat. Obwohl die *Collectio Anselmo dedicata* nahezu die ganze Kurzform aufgenommen hat (es fehlt nur das Kapitel IV über den leprosen Konstantin; Hinschius S. 250,37—251,43), fand ihr Ausschreiber Burchard von Worms († 1025) keines der Exzerpte beachtenswert, um es seinem Dekret einzufügen. Die einzige Anspielung auf das *Constitutum Constantini* hat Burchard (III, 5) jenem Traktat „*De primitiva ecclesia et sinodo Nicena*“ (s. oben S. 80 ff.) entnommen, der das *Constitutum Constantini* voraussetzt und eine gewisse kanonistische Verbreitung gefunden hat, die bis zu Gratian reicht<sup>91</sup>). In manchen Pseudoisidor-Handschriften, nicht in den ältesten, läuft der Traktat als Brief des Papstes Melchides, eine unglückliche Etikettierung, denn Melchias-

---

<sup>90</sup>) Einschlägig für diesen Abschnitt sind die oben S. 66 Anm. 1 genannten Arbeiten von Schönegger S. 352 ff.; Petrucci S. 90 f., 144 und Maffei S. 17 ff., 25 ff. Für Abkunft aus Pseudoisidor hatten sich Grauert, HJb. 3, 5, und Levison, ZRG. Kan. Abt. 15 (1926) 504 (Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit S. 468), ausgesprochen, und Petrucci hat einen Beweis versucht (vgl. dessen Zusammenfassung S. 144), ist jedoch an eine Sonderüberlieferung geraten: s. unten S. 111 ff.

<sup>91</sup>) Burchard, *Decretum* III,5 (= Hinschius S. 248,1—7) dürfte auf *Collectio Anselmo dedicata* X,2 zurückgehen und bei Ivo, *Decretum* III,7 und Panormia II,3 aufgenommen sein. Gratian C. 12 q. 1 c. 15 greift selbst auf Pseudoisidor zurück (= Hinschius S. 247,33—248,14).